

Gibt es eine Winterreifenpflicht?

Es ist immer wieder zu hören, dass grundsätzlich eine Winterreifenpflicht besteht. In diesem Zusammenhang - so eine oft geäußerte Meinung - müsse nunmehr jedes Fahrzeug während der kalten Jahreszeit unbedingt und ohne Ausnahme mit Winterreifen ausgerüstet werden, da anderenfalls empfindliche Strafen drohen. Richtig?

Nein. Zutreffend ist, dass in diesem Jahr eine Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgenommen wurde. Hierbei wurde § 2 Abs. 3a StVO (Straßenbenutzung durch Fahrzeuge) wie folgt neu gefasst: „Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage.“ Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeldern ab 20 Euro geahndet, bei einer Behinderung des Straßenverkehrs aufgrund ungeeigneter Bereifung drohen ein Bußgeld von 40 Euro und ein Punkt im Verkehrszentralregister.

Die Frage nach einer geeigneten Bereifung kurzerhand mit der Antwort „Winterreifen“ abzutun, greift vorliegend zu kurz, da der Gesetzgeber den Begriff des Winterreifens nicht definiert hat und nicht jeder Winterreifen auch geeignet ist. In Deutschland ist es üblich, Reifen als Winterreifen zu bezeichnen, die eine kälteflexible Laufflächenmischung, eine hoch strukturierte Profilgebung und eine hohe Anzahl von Lamellen aufweisen. Durch das Zusammenwirken dieser Merkmale entsteht bei Eis- und Schneeglätte eine bessere Haftfähigkeit, stabilere Seitenführung sowie eine bessere Traktion bei kürzerem Bremsweg, sobald die Temperaturen unter fünf bis zehn Grad Celsius sinken. Zu erkennen sind Winterreifen üblicherweise an dem M+S-Zeichen („Matsch und Schnee“) oder einem Schneeflockensymbol auf der Reifenflanke. Allerdings basiert der M+S-Standard lediglich auf einer EWG-Richtlinie älteren Datums, die nur eine gröbere Profilstruktur vorschreibt und zur Wintertauglichkeit sonst keine Aussage trifft, weshalb in einem bekannten Fall auch ein Sommerreifen chinesischer Herkunft mit dem M+S-Kennzeichen versehen werden konnte. Hierbei dürfte es sich jedoch um einen eher seltenen Ausnahmefall handeln. Erhöhte Aussagekraft wird in diesem Zusammenhang dem Schneeflockensymbol beigemessen, das auf einem inzwischen international angewandten Standard US-amerikanischer Reifenhersteller beruht und einen Traktionstest voraussetzt. Bei diesen Reifen ist somit von einer Wintertauglichkeit auszugehen, auch wenn - mangels einer verbindlichen Standardisierung in Deutschland - Ausnahmen zumindest theoretisch möglich wären. Fazit: Nicht jeder Reifen, der sich als Winterreifen ausgibt, muss auch tatsächlich einer sein.

Allerdings ist auch der beste Winterreifen für winterliche Straßenverhältnisse ungeeignet, wenn er nicht die erforderliche Profiltiefe aufweist. In Deutschland ist zwar grundsätzlich eine Mindestprofiltiefe von 1,6 mm vorgeschrieben, die jedoch bei Eis und Schnee kaum mehr ausreichen dürfte. Aus diesem Grunde werden beispielsweise in Österreich Winterreifen als solche nicht anerkannt, wenn sie nicht mindestens eine Profiltiefe von 4 mm aufweisen.

Ob man sich dieser Auffassung hierzulande anschließt, bleibt abzuwarten. Der Gesetzgeber jedenfalls hat die vorliegende Änderung des § 2 Abs. 3a StVO sehr weitreichend formuliert und hierdurch der Praxis unter Einräumung eines großen Ermessensspielraums die Umsetzung überlassen. Es kann daher mit Interesse abgewartet werden, nach welchen Kriterien und mit welcher Intensität Winterreifenmuffel im kommenden Winter durch Polizei und Justiz zur Verantwortung gezogen werden.

Auszugehen ist jedoch von folgendem: Eine generelle Pflicht, im Winter Winterreifen aufzuziehen, existiert nicht. Wer aber bei Schnee- oder Eisglätte die Fahrbahn blockiert, weil sein Fahrzeug über Sommerreifen verfügt, riskiert in jedem Fall ein Bußgeld von 40 Euro und einen Punkt. Derjenige, der bei Schnee- oder Eisglätte zwar ohne entsprechende Auffälligkeiten im Straßenverkehr unterwegs ist, aber bei einer Kontrolle nur Sommerreifen vorweisen kann, muss mit einem Bußgeld von 20 Euro rechnen. Es wird aber andererseits auch niemandem verwehrt sein, im Winter bei milden Temperaturen und trockenen Straßenverhältnissen mit Sommerreifen zu fahren - sofern er bereit ist, bei einem plötzlichen Wetterumschwung sein Fahrzeug stehen zu lassen.

Allerdings lässt die Gesetzeslage gerade im Hinblick auf Grenzfälle, die weniger eindeutig sind als die vorgenannten Beispiele, zahlreiche Fragen offen: Kann jeder Reifen - unabhängig von seiner tatsächlichen Eignung - zwangsläufig als geeignet gelten, wenn er nur das M+S-Zeichen oder Schneeflockensymbol trägt? Stellt ein Winterreifen mit einer an sich zulässigen Profiltiefe von 1,6 mm noch eine geeignete Bereifung dar? Kann ein Sommerreifen mit neuwertigem Profil im Winter grundsätzlich ungeeigneter sein als ein bis an die Grenze abgefahrterer Winterreifen? Ab wann kommt beim Fahren mit Sommerreifen eine Ordnungswidrigkeit in Betracht - erst bei extremen winterlichen Straßenverhältnissen oder schon ab der ersten Schneewehe?

Diese und andere Fragen werden die Gerichte künftig beantworten müssen. Ihr Rechtsanwalt ist Ihnen hierbei gern behilflich.